



Gemeinde Hinwil

Badeordnung der Badi Hinwil

vom Gemeinderat genehmigt am
14. Juni 2017 mit Beschluss-Nr. 76

Inhaltsverzeichnis

1. Gültigkeit	3
2. Zutrittsregelung	3
3. Anweisungen des Personals	3
4. Haftung	3
5. Bewilligungspflicht	3
6. Fotografieren und Filmen	4
7. Garderoben/Duschen	4
8. Verhalten.....	4
9. Sicherheitsbestimmungen	4
10. Lob und Kritik	4
11. Inkraftsetzung.....	4
12. Sanktionen	5

1. Gültigkeit

¹ Diese Badeordnung gilt für die Badi der Gemeinde Hinwil.

² Beginn und Ende der Badesaison werden in den Medien und auf der Homepage der Gemeinde Hinwil publiziert. Die Öffnungszeiten werden am Eingang angeschlagen.

³ Das Benutzerreglement für das Beach-Volleyballfeld ist beim Spielfeld angeschlagen.

2. Zutrittsregelung

¹ Die Benützung der Anlage ist gebührenpflichtig. Die Eintrittsgebühren werden durch den Gemeinderat festgelegt.

² Der Betrieb der ganzen Badeanlage oder einzelner Becken kann aus technischen, sicherheits- und witterungsbedingten oder organisatorischen Gründen eingeschränkt oder eingestellt werden. Ein Anspruch auf Rückerstattung des bereits geleisteten Eintrittsgeldes besteht nicht.

³ Der Zutritt zur Badeanlage kann nicht gestattet werden für:

- a) Personen mit offenen Wunden oder übertragbaren Krankheiten;
- b) Personen, die unter Einfluss von Alkohol und/oder berauschenden Mittel stehen;
- c) Personen, die Tiere mit sich führen (ausgenommen sind Blinde mit Föhrhunden).

⁴ Hinwiler Schulklassen haben in Begleitung ihrer Lehrperson freien Eintritt. Die Lehrperson beaufsichtigt die Jugendlichen auf dem ganzen Areal und sorgt für einen geordneten Badebetrieb. Die Anlage wird im Klassenverband betreten und verlassen.

⁵ Das Betreten der Badeanlage ausserhalb der Öffnungszeiten ist verboten. Die Benutzung des Beach-Volleyballfeldes ist bis 22:00 Uhr gestattet.

3. Anweisungen des Personals

Das Badepersonal überwacht den Badebetrieb und ist autorisiert, aufgrund der örtlichen Verhältnisse jederzeit ergänzende Regelungen für die Nutzung festzulegen. Diesen Anweisungen sind vollumfänglich Folge zu leisten.

4. Haftung

Die Benutzung der Badeanlagen erfolgt auf eigene Gefahr. Die Gemeinde haftet nicht für:

- a) Schäden, die bei Benutzung der Schwimm- und Sprunganlagen, der Spielgeräte oder sonstiger Einrichtungen des Bades entstehen;
- b) Schäden, die Dritte verursachen (Diebstahl, Sachbeschädigungen, Verletzungen bei Ballspielen usw.);
- c) den Verlust von Gegenständen, Geld oder anderen Wertsachen.

5. Bewilligungspflicht

Nachfolgende Tätigkeiten sind nur mit Bewilligung der Abteilung Liegenschaften gestattet:

- a) Durchführung von geleiteten Gruppen-Trainings (zwei und mehr Personen bilden eine Gruppe);
- b) Durchführung von Kursen und Unterricht (mit und ohne kommerzielle Absichten);
- c) Das Verteilen von Produktmustern (mit und ohne kommerzielle Absichten).

Das begründete Gesuch muss schriftlich und rechtzeitig eingereicht werden. Es besteht kein Anspruch auf Bewilligung. Das Einholen weiter notwendiger Bewilligungen (z.B. Abteilung Sicherheit) ist Sache des Veranstalters.

6. Fotografieren und Filmen

Die Verwendung von Filmaufzeichnungsgeräten ist grundsätzlich nicht gestattet. Das Fotografieren von Personen ohne deren Erlaubnis oder zu Erwerbszwecken ist zu unterlassen.

7. Garderoben/Duschen

¹ Die Badegäste haben sich in den für ihr Geschlecht vorgesehenen Garderoben umzukleiden.

² Kinder, die betreut werden müssen, benützen mit ihren Begleitpersonen die Garderoben für Erwachsene.

8. Verhalten

¹ Im Interesse der allgemeinen Hygiene sind vor der Benutzung der Schwimmbereiche (inkl. Plansch- und Nichtschwimmerbecken) alle Gäste aufgefordert, sich gründlich in den dafür vorgesehenen Duschanlagen zu reinigen. Seifen und Duschmittel dürfen nur in den geschlossenen Duschräumlichkeiten verwendet werden.

² Das Verhalten und die Badebekleidung darf das sittliche Empfinden nicht verletzen. Das Baden ist ausschliesslich mit ordentlicher Badebekleidung gestattet. Kleinkindern ist das Spielen und Baden nur mit Badehose/Badewindel erlaubt.

³ Die Badegäste dürfen die anderen Badegäste weder stören noch gefährden.

⁴ Der Konsum illegaler Sucht- und Betäubungsmittel sowie gebrannter Wasser ist verboten. Der Konsum von alkoholhaltigen Getränken (Wein, Bier, etc.) ist erlaubt.

⁵ Ball- und Wurfspiele sind nur auf den dafür vorgesehenen Flächen erlaubt.

⁶ Das (Ab-)Spielen von elektronischen Unterhaltungsgeräten sowie Musikinstrumenten ist bei Reklamationen bzw. auf Anweisung des Personals zu unterlassen.

⁷ Das Verteilen von Prospekten und anderen Drucksachen und der Verkauf von Waren und Produkten sind nicht gestattet.

9. Sicherheitsbestimmungen

¹ NichtschwimmerInnen ist der Zutritt zu den Schwimmerbereichen aus Sicherheitsgründen untersagt.

² Kinder unter zehn Jahren dürfen die Anlagen nur in Begleitung einer erwachsenen Aufsichtsperson betreten, welche die volle Verantwortung für das Kind übernimmt.

² Im Schwimmer- und im Sprungbecken ist die Benutzung von Luftmatratzen, Schlauchbooten und ähnlicher Produkte nicht gestattet. Schwimmhilfen aller Art sind nur im Nichtschwimmerbecken und im Kinderplanschbecken zugelassen.

³ Tauchen mit Atmungsgeräten ist nur mit Bewilligung des Badepersonals gestattet.

⁴ Das Befahren der Anlage mit Inline-Skates und Kickboards ist untersagt.

⁵ Das Schwimmen in alkoholisiertem oder berauschem Zustand ist nicht gestattet.

10. Lob und Kritik

Rückmeldungen/Anregungen sind an den Badmeister oder an die Abteilung Liegenschaften der Gemeinde Hinwil zu richten.

11. Inkraftsetzung

Diese Verordnung tritt per 15. Juni 2017 in Kraft und ersetzt die Badeordnung der Badi Hinwil vom 1. Mai 2012.

12. Sanktionen

¹ Bei Missachtung dieser Verordnung oder von Anordnungen kann das Badepersonal Wegweisungen aussprechen. Allgemeine Zutrittsverbote werden durch die Abteilung Liegenschaften verfügt.

² Zur Durchsetzung dieser Bestimmungen und der betrieblichen Anweisungen kann das Badepersonal die Polizei anfordern.

³ Bei Zuwiderhandlung gegen diese Badeordnung sowie bei mutwilliger Verunreinigung der Anlagen kann der Badmeister oder die Abteilung Liegenschaften, unabhängig vom entstandenen Schaden, vom Verursacher nebst der Abgeltung des Schadens eine Umtriebsgebühr erheben.

⁴ Beim Erlass eines partiellen oder umfassenden Zutrittsverbotes wird eine allfällig vorhandene bzw. eingesetzte Saison- oder Jahreskarte umgehend gesperrt. Es besteht kein Anspruch auf Rückerstattung für die nicht mehr benutzbare Abodauer. Gleichzeitig erfolgt grundsätzlich keine Rückerstattung auf Mieten von Kabinen und Kästchen.

8340 Hinwil, 14. Juni 2017

NAMENS DES GEMEINDERATES

Germano Tezzele
Gemeindepräsident

Roger Winter
Gemeindeschreiber

**Badeordnung der
Badi Hinwil**

Herausgeberin
Gemeinde Hinwil

Stand:
14. Juni 2017